

Wichtiges zum Praktikum im Sozialpädagogischen Seminar

Das Sozialpädagogische Seminar gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil – Unterricht an der Fachakademie – und einen fachpraktischen Teil – Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung (sozialpädagogische Praxis) (Anl. 3 Nr. 5 FakO).

1. Der Schulvertrag kommt nur mit einem gültigen Praktikantenvertrag zustande.
2. Ein Praktikum ist in folgenden Einrichtungen möglich (Anl. 1 Nr. 2 S.1 FakO):
 - Kindergarten
 - Hort
 - Krippe
 - Ganztagschulen
 - SVE (**nur** wenn der Praktikantenvertrag ausbildungskonform – siehe unten – dargestellt werden kann)
3. Im zweiten Ausbildungsjahr müssen die Einrichtung und der Arbeitsbereich gewechselt werden.
4. Der Praktikantenvertrag muss folgende Informationen enthalten:
 - Praktikumsstelle (genaue Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift, Telefonnummer)
 - Träger der Praktikumsstelle (genaue Bezeichnung, Anschrift)
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und ggf. gesetzlicher Vertreter der Praktikantin / des Praktikanten
 - Vertragsdauer: 01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauffolgenden Jahres
 - Vereinbarte Probezeit: mindestens 1 Monat, max. 4 Monate (§ 20 BBIG), 3 Monate (§ 3 TVPöD)
 - Kündigungsfrist gem. § 22 BBIG bzw. § 15 TVPöD
 - Vergütungsempfehlung: SPS 1: mind. 450 Euro, SPS 2: mind. 500 Euro (gemäß Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik)
 - Arbeitszeit: Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 35 Stunden betragen.
 - Urlaub: mindestens 29 bzw. 30 Tage (bei Minderjährigen).
 - Alle Vertragsfassungen müssen nach Unterzeichnung durch den Träger und Erzieherpraktikantinnen und Erzieherpraktikanten bzw. gesetzlichem Vertreter **auch von der Fachakademie** unterzeichnet werden.
5. Abgabe der Vertragsfassungen zur Genehmigung durch die Fachakademie bis spätestens 31. Juli des jeweiligen Jahres.